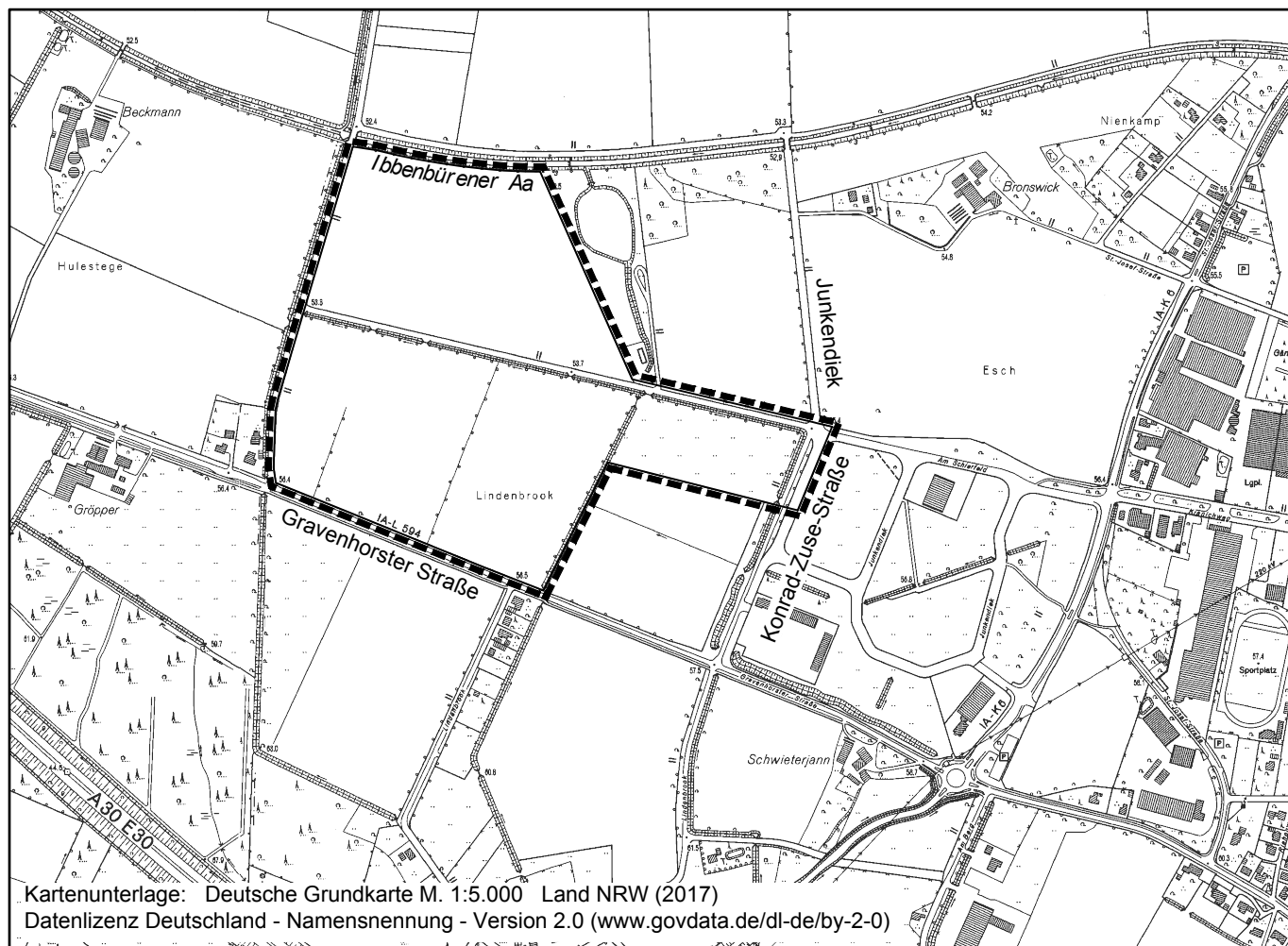
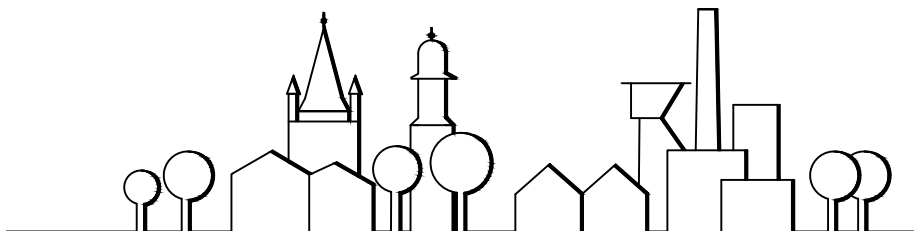




Kartenunterlage: Deutsche Grundkarte M. 1:5.000 Land NRW (2017)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Bebauungsplan Nr. 54 "Gewerbegebiet Schierloh II"

Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
zum Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“
in der Stadt Ibbenbüren, Kreis Steinfurt

bearbeitet für:


PLANUNGSBÜRO HAHM
Planungsbüro Hahm
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

durch:


BIO CONSULT os

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

M. Sc. Nadja Raude

15. November 2017

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets sowie der Gehölzstrukturen	7
4	Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose	11
4.1	Vorhabensbeschreibung	11
4.2	Wirkungsprognose	11
5	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	12
5.1	Vögel	14
5.2	Fledermäuse	13
5.3	Amphibien	16
5.4	Reptilien	16
5.5	Andere Artengruppen	16
6	Planungshinweise	17
7	Zusammenfassung	19
8	Literatur	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren plant ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“ und der dazu erforderlichen 150. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der identische Planbereich ist ca. 22,88 ha groß und soll im Wesentlichen als gewerbliche Baufläche, bzw. als Gewerbe-/Industriegebiet festgesetzt werden. Aktuell stellt sich der Planbereich als landwirtschaftlich genutzter Bereich dar, der teilweise durch einen Wirtschaftsweg, ein Gewässer und Wallhecken voneinander getrennt wird.

Nach dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW & MKULNV NRW 2010) und dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017) ist eine Artenschutzprüfung (Stufe I) erforderlich.

Um potenzielle Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen europarechtlich geschützten Arten, insbesondere Brutvögeln, im Vorfeld des geplanten Vorhabens einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) vom Planungsbüro Hahm (pbh, Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) beauftragt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
 2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerwärtsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

In diesem Fall wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt: In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets sowie der Gehölzstrukturen

Das Plangebiet liegt in der Stadt Ibbenbüren im Kreis Steinfurt (s. Abb. 1). Landschaftsräumlich gehört das Plangebiet zur „Ibbenbürener Senke mit Goldbachniederung südlich Lotte“.

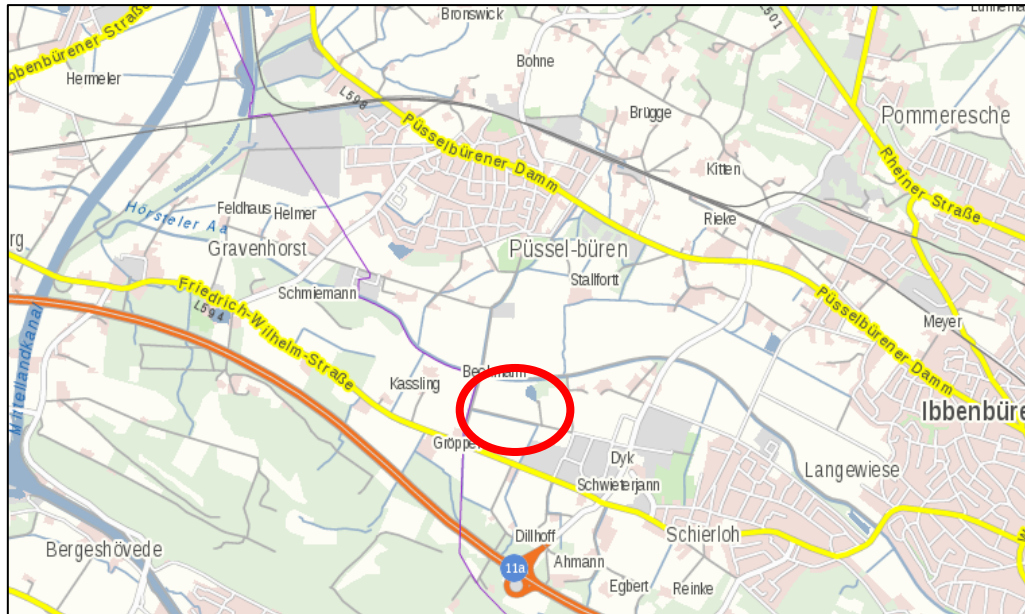


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Quelle: <https://www.tim-online.nrw.de>, Abruf am 06.11.2017)

Im Süden wird das Gebiet von der „Gravenhorster Straße“ begrenzt, westlich von dem „Haarweg“. Im Norden verläuft die Grenze über den Acker bzw. entlang der Straße „Am Schierfeld“ (vgl. Abb. 2). Östlich reicht das Gebiet bis an eine Baumreihe, sowie bis zur „Konrad-Zuse-Straße“ und einer Fläche zur Regenwasserrückhaltung (vgl. Abb.2).



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets (Quelle: <https://www.tim-online.nrw.de>, Abruf am 06.11.2017)

Aktuell wird das Gebiet ackerbaulich genutzt. 2017 wurde insbesondere Mais und Getreide angebaut. Bei der östlichsten Fläche handelt es sich um intensiv bewirtschaftetes Grünland. Gegliedert wird das Gebiet durch einen Wirtschaftsweg, der einseitig nach Süden mit einer Baum-/Strauchhecke bestanden ist. Auch hier verläuft ein Graben. Die Baum-/Strauchreihe ist artenreich und besteht u.a. aus Zitterpappeln, Erlen, Eichen, Eschen und Hainbuchen sowie Weiden und Gewöhnlichem Schneeball. Der Brusthöhendurchmesser (BHD) der stärksten Bäume liegt bei 20-40 cm. Weitere Baumreihen zweigen von dieser Hecke nach Süden ab (vgl. Abb. 2).



Abb. 3: Ein Wirtschaftsweg mit Baumreihe quert das Gebiet von Osten nach Westen

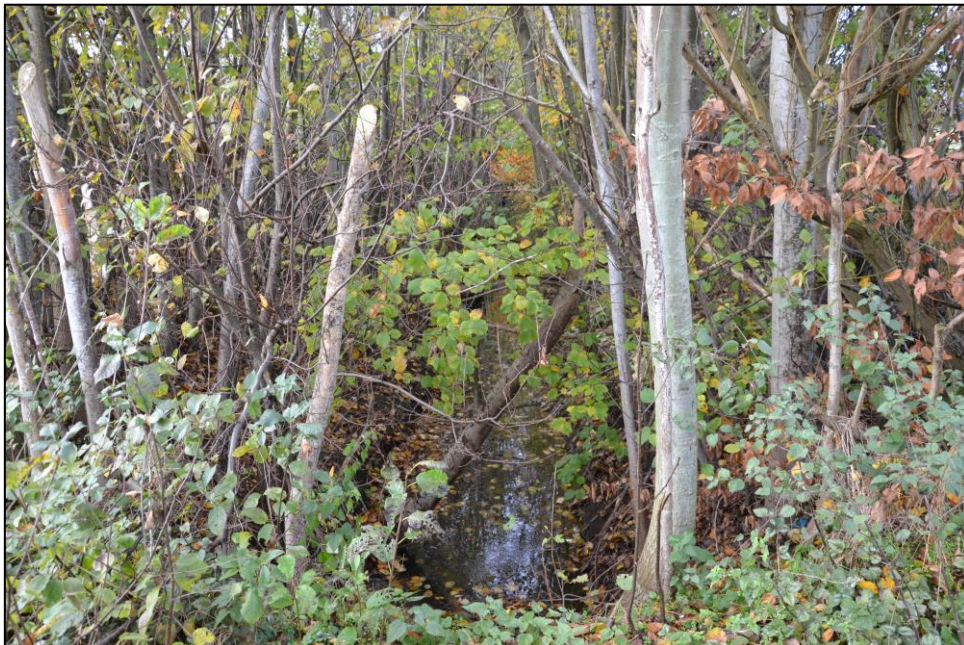


Abb. 4: Zwischen der Baumreihe befindet sich ein wasserführender Graben

Westlich der „Konrad-Zuse-Straße“ verläuft eine Baumreihe mit Saumstrukturen (Abb. 5). Die Baumreihe besteht überwiegend aus jungen Erlen mit einer Höhe von etwa 8-10 m. Zur Straße hin, vor der Erlenreihe, befinden sich ein ca. fünf Meter breiter Streifen mit jungen Weiden (Abb. 5) sowie ein ca. sechs Meter breiter Saum aus krautigen Ruderalarten wie u.a. Brennnessel, Rainfarn und Lichtnelke.



Abb. 5: Baumreihe mit Saum an der Konrad-Zuse-Straße

Westlich der Baumreihe befindet sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche (Abb. 6), an die sich wiederum nach Westen eine weitere Baumreihe anschließt. Zwischen der Baumreihe verläuft ein Graben. Die Baumreihe befindet sich z.T. auf einem kleinen Wall. Sie besteht größtenteils aus Eichen (BHD bis 60 cm), Birken, Erlen und Weiden.



Abb. 6: Intensivgrünland und Baumreihe von der Konrad-Zuse-Str. aus nach Westen fotografiert

Bei den zwei westlichen Baumreihen (vgl. Abb. 2) handelt es sich größtenteils um alte Eichen (beigemischt sind Buchen). Eine Strauchschicht ist hier kaum vorhanden (Abb. 7).



Abb. 7: Blick auf die Eichen-Baumreihe mittig im Plangebiet

Z.T. ist dünnes Totholz zwischen den Bäumen aufgestapelt. An einigen der Altbäume ist das Kernholz freiliegend, auch Kronentotholz ist vorhanden.



Abb. 8: Blick auf die Baumreihe, die sich im Südwesten des Plangebiets befindet

Im Umfeld des Plangebiets ist im Südosten bereits ein Gewerbegebiet vorhanden. Im Nordosten befindet sich ein Regenrückhaltebecken mit einem Regenwasserklärbecken und ein kleiner Mischwald mit älteren Eichen, Buchen und Pappeln und vielen Stechpalmen im Unterwuchs. Im Norden verläuft die „Ibbenbürener Aa“ und westlich und südlich wird das Umfeld ackerbaulich genutzt bzw. zwei alleinstehende Wohnhäuser grenzen an das Gebiet (Abb. 2).

4 Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

4.1 Vorhabensbeschreibung

Aktuell liegen noch keine detaillierten Pläne für die Gestaltung des Gewerbegebiets vor. Gegebenenfalls können Teile der Heckenstrukturen erhalten und in das geplante Gewerbegebiet integriert werden. Zum aktuellen Zeitpunkt ist dies aber noch unklar.

4.2 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Während der Baufeldfreimachung und der Bauphase kann es durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen theoretisch zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder zur Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommen.
- Lärm- und Lichtimmissionen während der Bauphase können theoretisch zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 führen, wenn streng geschützte Arten erheblich gestört werden.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung des Gewerbegebietes kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten kommen. Dies könnte den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 auslösen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

Betriebsbedingte Störungen

- Durch die zukünftige Nutzung und der damit verbundenen Zunahme an Störreizen durch Verkehr und Personen, kann es zu zusätzlichen Licht- und Lärmimmissionen kommen, die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Bei der Begehung am 07.11.2017 wurden die Lebensraumstrukturen auf mögliche Quartiere von Fledermäusen (Höhlen, Rindenabspaltungen etc.), potenzielle Neststandorte von Vögeln, Wasser- und Landlebensräumen von Amphibien und Reptilien sowie auf die Eignung als Nahrungshabitat begutachtet.

Die potenziell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“¹ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt Hörstel 3711.2) und sind in Tab. 1 dargestellt (Abfrage am 08.11.2017).

Tabelle 1: Potenziell im Gebiet vorkommende planungsrelevante Arten (Abfrage beim LANUV), Teil I, Erläuterungen siehe nächste Seite

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Äcker	Fettwiese	Kleingehölze	Höhlenbäume	Horstbäume	Rote Liste			BNatSchG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							D	NRW	WB bzw. TL	
Säugetiere											
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	S		(Na)	Na	FoRu		1	1	1	§
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	G-		Na	Na			V	2	2	§
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	S+		(Na)	FoRu, Na	FoRu!		3	2	2	§
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	(Na)	Na	Na	Ru		G	G	G	§
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	G		(Na)	Na	FoRu!		x	G	G	§
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	(Na)	Na	Na	(FoRu)		3	2	2	§
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	G			Na	(FoRu)		2	2	2	§
<i>Myotis nattereri</i>	Fransfledermaus	G		(Na)	Na	FoRu		3	*	*	§
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	(Na)	(Na)	Na	FoRu!		3	R	R	§
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G				FoRu		G	R	R	§
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G		(Na)	Na	FoRu		D	x	x	§
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	G		Na	FoRu, Na	FoRu!		V	G	G	§
Vögel											
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G	(Na)	(Na)	FoRu), Na		FoRu!	x	V	3	§
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(Na)	(Na)	FoRu), Na		FoRu!	x	x	x	§
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U		(Na)	Na		FoRu!	x	3	3	§
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	S	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!		3	3S	3S	§
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	G		(Na)			(FoRu)	x	VS	x	§
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	Na	Na	(FoRu)		FoRu!	x	x	x	§
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-		(Na)	Na			V	3	3	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	U	Na	(Na)				3	3S	3S	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	G		(Na)	Na	FoRu!		V	3	x	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G		(Na)	(Na)	FoRu!		x	xS	xS	§
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	Na	Na	(FoRu)		FoRu	x	VS	VS	§
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U-	Na	Na	(Na)			3	3S	3S	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U			FoRu!			x	3	3	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	Na	Na	(Na)	FoRu		V	3	VS	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S	FoRu!	FoRu				2	2S	3S	

¹ <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Tab. 2: Potenziell im Gebiet vorkommende planungsrelevante Arten (Abfrage beim LANUV), Teil II

Art		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Äcker	Fettwiese	Kleingehölze	Höhlenbäume	Horstbäume	Rote Liste			BNatSchG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							D	NRW	WB bzw. TL	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U		(Na)	FoRu	FoRu		V	2	2	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	G			(FoRu)			V	3	D	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	(Na)	(Na)	Na	FoRu!		x	x	x	§
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	Na			x	xS	xS	§
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S	FoRu!	FoRu				2	3S	3S	§
Reptilien											
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	G	(FoRu)		(FoRu)			3	2	2	§

Erläuterungen zu Tab. 1:

Erhaltungszustand in NRW (KON-Kontinentale Region) = S ungünstig/schlecht, U ungünstig/unzureichend, G günstig

Vorkommen in den Lebensraumtypen

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Stand 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009):

Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes NRW (SUDMANN et al. 2008) und der Region WB (Weserbergland)

Rote Liste der Tiere in NRW (Stand 2011, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.))

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

S : von Schutzmaßnahmen abhängig

D : Daten unzureichend

x : ungefährdet

BNatSchG § = streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz

5.1 Fledermäuse

Quartierstrukturen für Fledermäuse sind im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden. In den Baumreihen wachsen ältere Eichen und Buchen, an denen das Kernholz freiliegt. Auch kleine Rindenabspaltungen u.ä. sind vorhanden.

Die Heckenstrukturen können den möglicherweise vorkommenden Fledermausarten (vgl. Tab. 1, S. 12) als Leitstrukturen bei der Jagd dienen.

Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Abendsegler, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus und Braunes Langohr nutzen Wald als Jagdlebensraum: die im Plangebiet vorhandenen Heckenstrukturen könnten ggf. als Leitstrukturen genutzt werden und verschiedene Waldgebiete miteinander verbinden. Alle sechs Arten finden ihre Sommerquartiere in Baumhöhlen, seltener auch in Gebäuden.

Große Mausohren bevorzugen offenes Wald- und Weideland. Ihre Wochenstuben finden sie auf Dachböden.

Wasser- und Teichfledermäuse sind insbesondere in wasserreichen Landschaften und Wäldern anzutreffen; die Art jagt über der offenen Wasserfläche. Wochenstuben von Wasserfledermäusen sind in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudespalten zu finden.

Breiflügel- und Zwergfledermäuse sind häufig im Siedlungsraum anzutreffen, hier finden sie in Spalten an Gebäuden auch ihre Sommerquartiere. Auch die Kleine Bartfledermaus ist eher im Siedlungsraum anzutreffen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das geplante Gewerbegebiet negative Auswirkungen auf einige der möglicherweise vorkommenden Fledermausarten hätte. Um Planungs- und Rechtssicherheit zu erhalten, sollten die Fledermäuse vertiefend mit Erfassungen vor Ort untersucht werden. Ggf. kann eine Erhaltung der Baumreihen zu einer Vermeidung von Verbotstatbeständen führen. Ob dies zutrifft, kann jedoch erst nach einer vertiefenden Untersuchung gesagt werden.

5.2 Vögel

Bei der Ortsbegehung konnten Nester von Elster und Ringeltaube nachgewiesen werden. Es ist sehr wahrscheinlich, dass weitere Nester und evtl. auch Baumhöhlen im Plangebiet vorhanden sind. Aufgrund der noch vorhandenen Belaubung konnten nicht alle Bereiche eingesehen werden.

Zudem werden weitere, zum Zeitpunkt der Begehung nicht angetroffene Arten das Gebiet als Nahrungs- bzw. Bruthabitat nutzen. Das Plangebiet bietet aufgrund der dort vorhandenen Strukturen einen potenziellen Lebensraum für Vogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur sowie für Gebüsch- und Gehölzbrüter. Die potenziell im Gebiet vorkommenden Vogelarten sind in der Tabelle 1 auf Seite 12-13 dargestellt. Im Folgenden wird auf die Eignung des Gebiets als Lebensraum für diese Arten eingegangen.

Greifvögel und Eulen

Im Plangebiet gibt es lange Baum-Strauchhecken die für Horst- wie auch Höhlenbrüter ein geeignetes Habitat darstellen. Horste wurde bei der Begehung am 07.11.2017 nicht festgestellt, sind aber aufgrund der z.T. noch vorhandenen Belaubung und damit einhergehender Unübersichtlichkeit nicht gänzlich auszuschließen. Ein Brutvorkommen von Waldohreule, Mäusebussard und Waldkauz im Gebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Turmfalke, Uhu und Schleiereule werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Gebiet brüten, eine Nutzung als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden. Habichte und Sperber nutzen versteckte Brutplätze in (Nadel-)Wäldern. Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist jedoch möglich.

Nachweise eines Brutvorkommens des Steinkauzes von 1999 bis 2002 liegen bei der @LINFOS Landschaftsinformationssammlung² ca. 130 m östlich des Plangebiets vor. Teile des Plangebiets (insbesondere die Grünlandfläche im Osten) könnten Teil eines Revieres sein.

Da ein Vorkommen von Greifvögeln und Eulen im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollten weiterführende Untersuchungen in der nächsten Brutzeit durchgeführt werden.

² <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>

Rebhuhn

Auch das Rebhuhn wurde in dem Messtischblatt als Brutvogel nachgewiesen (Tab. 1, S. 12). Es besiedelt offene Feld- und Grünlandfluren. Auch ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der Habitatausstattung nicht völlig unwahrscheinlich.

Das Rebhuhn bevorzugt ein abwechslungsreiches Mosaik aus verschiedenen Feldkulturen und eine nicht zu intensive Landbewirtschaftung. Insbesondere vielfältige Rand- bzw. Saumstrukturen werden von der Art genutzt. Auch im Winter braucht das standorttreue Rebhuhn ausreichend Deckung durch z.B. Zwischenfruchtanbau oder Stoppeläcker sowie ausreichende Nahrungsangebote. Der Erhaltungszustand des Rebhuhns wird momentan als ungünstig/schlecht eingestuft.

Da ein Vorkommen des Rebhuhns im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, sollten weiterführende Untersuchungen in der nächsten Brutzeit durchgeführt werden.

Kiebitz

Für den Kiebitz wird das Plangebiet aufgrund der zahlreichen Baumreihen als Brutplatz als eher nicht geeignet eingestuft. Die Art meidet Brutplätze, die näher als 100-200 m an Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen) liegen.

Waldschnepfe

Die Art bevorzugt nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Das Plangebiet stellt somit kein optimales Bruthabitat dar. Es ist möglich, dass Waldschnepfen die Hecken im Gebiet von Zeit zu Zeit in ihr Streifgebiet einschließen um Waldflächen miteinander bei ihren Balzflügen zu verbinden. Allerdings dürfte das Gebiet kein essentieller Teil eines Revieres sein.

Spechte

Laut Abfrage des LANUV könnten Klein- und Schwarzspecht im Gebiet vorkommen (s. S. 12). Dies kann aufgrund der vorhandenen Baumreihen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ggf. ist das Plangebiet auch nur Teil eines Reviers der genannten Arten. Daher sollten auch die Spechte vertiefend untersucht werden.

Kuckuck, Rauch- und Mehlschwalbe

Der Kuckuck bevorzugt u.a. halboffene Waldlandschaften. Als Brutschmarotzer sind seine Hauptwirtsvogelarten Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelzen und Rotkehlchen. Ein Vorkommen der Wirtsvogelarten im Gebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Brutvogelkartierung sollte auch auf diese Art geachtet werden.

Rauch- und Mehlschwalben nutzen das Plangebiet bzw. das Umfeld mit hoher Wahrscheinlichkeit als Nahrungshabitat. Geeignete Brutplätze sind im Gebiet nicht vorhanden.

Um sicher zu gehen, dass keine der oben genannten, evtl. vorkommenden planungsrelevanten Arten, das Plangebiet als Brutrevier besiedeln, bzw. um bei Vorhandensein ggf. vorgezogene Ausgleichs- oder

andere Vermeidungsmaßnahmen formulieren zu können, sollten in der nächsten Brutsaison Brutvogelkartierungen durchgeführt werden.

Zudem werden weitere, zum Zeitpunkt der Begehung nicht angetroffene, nicht planungsrelevante Arten das Gebiet als Nahrungs- bzw. evtl. auch als Bruthabitat nutzen. Das Plangebiet bietet aufgrund der dort vorhandenen Strukturen einen potenziellen Lebensraum für Arten der halboffenen Feldflur sowie für Gehölzbrüter.

5.3 Amphibien

Ein Vorhandensein von Amphibien im Gebiet ist nicht auszuschließen, da ständig wasserführende Gräben vorhanden sind. Aufgrund der Beschattung, durch die umgebenen Gehölzreihen sind sie jedoch nur sehr bedingt als Fortpflanzungsgewässer geeignet (evtl. für Erdkröte). Als Landlebensraum kommen die Heckenstrukturen jedoch in Betracht. Eventuell könnten Amphibien aus dem nahegelegenen Regenrückhaltebecken in das Gebiet einwandern.

Die Abfrage bei dem LANUV hat für das Messtischblatt 3711.2 „Hörstel“ keine Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien ergeben.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist daher nicht mit planungsrelevanten Amphibien im Gebiet zu rechnen. Werden in der nächsten Saison andere Artengruppen im Gebiet erfasst, sollte bei den Begehungen mit auf Amphibien geachtet werden, um zusätzlich Gewissheit zu erhalten.

5.4 Reptilien

Für das Messtischblatt 3711.2 „Hörstel“ (vgl. Tab. 2, Teil II, S. 13) ist die planungsrelevante Art Zauneidechse nach dem Jahr 2000 nachgewiesen worden. Zauneidechsen besiedeln verschiedene Lebensräume wie u.a. Felldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, aber auch wenig genutzte Grünländer. Wichtig ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- und Versteckplätze sowie Bewuchs freier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Im Norddeutschen Tiefland ist sie eng an Sandböden gebunden.

An den im Gebiet vorhandenen Heckenstrukturen (insbesondere die beiden Eichenbaumreihen im Südwesten) können Zauneidechsen einen Lebensraum finden. Die Umgebung (Acker) ist für die Tiere zwar nicht ideal, da die Hecken aber eine hohe historische Kontinuität aufweisen und sehr wahrscheinlich ehemals durch Grünländer verbunden war, ist ein Vorkommen der Zauneidechse nicht gänzlich auszuschließen. Auch für diese Art sollten daher weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden.

5.5 Andere Artengruppen

Hinweise auf Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen nicht vor.

6 Planungshinweise

Da nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass planungsrelevante Vogelarten das Plangebiet nutzen, sollte in der nächsten Brutsaison eine Brutvogel-Revierkartierung durchgeführt werden. Diese muss auch Begehungen zur Dämmerungszeit beinhalten um evtl. Vorkommen von Eulenarten sowie dem Rebhuhn zu erfassen. Die Termine sollten sich nach den Vorgaben des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017) richten.

Auch die Fledermäuse sollten vertiefend untersucht werden. Gleiches gilt für die Reptilienart Zauneidechse, die insbesondere entlang der alten Baumreihen im Plangebiet vorkommen könnte.

Auf Grundlage der gewonnen Ergebnisse können dann sichere Aussagen zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei dem geplanten Gewerbegebiet getroffen werden. Durch eine Erhaltung der Baumreihen oder von Teilen könnten ggf. Verbotstatbestände vermieden werden. Ob dies zutrifft, kann jedoch erst nach einer genauen Kenntnis der vorkommenden Arten gesagt werden.

Im Folgenden sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt allgemeingültige Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Empfehlung

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Möglich sind auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse (siehe z.B. <http://www.schwegler-natur.de/index.php?main=produkte&sub=fledermaus&psub=ganzjahresquartiere&pcontent=einbauquartier-1wi>).

Zahlreiche Informationen zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf: <http://www.bauen-tiere.ch/>

- Eine möglichst naturnahe Straßenbegleitgrünbepflanzung (mit vorwiegend heimischen Gehölzen und Stauden) bzw. Bereiche in denen sich die Natur ungestört entwickeln kann trägt auf einfache und kostengünstige Weise zum Artenschutz bei. Sind Saumstrukturen geplant, sollte hier eine artenreiche Mischung verwendet werden, die durch Sämereien und Insektenvorkommen eine gute Nahrungsgrundlage für Vögel und andere Arten bieten.

Viele Hinweise und Tipps für naturnahe Firmengelände gibt es unter: <http://www.naturnahefirmengelaende.de/>.

- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, wird eine schonende Straßenbeleuchtung als Vermeidungsmaßnahme empfohlen.

Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natrium-

dampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf- Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie.

Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.

7 Zusammenfassung

Die Stadt Ibbenbüren plant ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“ und der dazu erforderlichen 150. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der identische Planbereich ist ca. 22,88 ha groß und soll im Wesentlichen als gewerbliche Baufläche, bzw. als Gewerbe-/Industriegebiet festgesetzt werden. Aktuell stellt sich der Planbereich als landwirtschaftlich genutzter Bereich dar, der teilweise durch einen Wirtschaftsweg, ein Gewässer und Wallhecken voneinander getrennt wird.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände frühzeitig erkennen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT vom Planungsbüro Hahm mit einer Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt.

Bei der Begehung des Plangebiets im November 2017 wurde das Plangebiet auf die potenzielle Eignung als Lebensraums für Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien begutachtet.

Mehrere Gehölzreihen mit z.T. bereits sehr alten Bäumen gliedern das Gebiet. Bei einigen der Bäume ist das Kernholz freiliegend, Kronentotholz ist vorhanden. Ein Vorhandensein von Horsten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da zum Zeitpunkt der Begehung die Belaubung der Bäume noch nicht vollständig abgefallen war. An drei Gehölzreihen befinden sich regelmäßig wasserführende Gräben.

Ein Abgleich der vorhandenen Lebensraumstrukturen mit den potenziell im Messtischblatt vorkommenden planungsrelevante Arten (nach Abfrage beim LANUV) zeigt ein Potenzial des Plangebiets für einige planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten sowie ggf. auch für die Reptilienart Zauneidechse. Um zu diesen Arten genaue Aussagen bzgl. des Artenschutzes treffen zu können, sollten in der nächsten Saison Kartierungen durchgeführt werden.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennbare allgemeingültige Maßnahmen zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Fledermaus- und Vogelarten durch das geplante Gewerbegebiet werden aufgeführt (Schaffung von Raum für gebäudebrütende Arten, naturnahe Bepflanzung und insektenschonende Beleuchtung).

8 Literatur

- ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010): Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein aufgerufen am 18.10.2017;
http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf
- FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V.(2017): Initiative gegen Lichtverschmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017, <http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen am 17.10.2017, <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.htm>
- HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis (2017), BfN-Skripten 336.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn 70 (1): 259-288.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.)(2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 2: 159-222.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- MEINIG, H, BOYE, P. UND R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands - In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn 70 (1): 259-288.
- MWEBWV NRW & MKULNV (2017): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 24.08.2010.
- MKULNV (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung und Monitoring“ – Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Schlussbericht.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nord rhein-Westfalens, 5. Fassung. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

Osnabrück/Belm, 15.11.2017

Handwritten signature of Johannes Melter in black ink, with a dotted line underneath.

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück